

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-048

# **Amtliche Mitteilung**

15.07.2026

**Geschäftsordnung des Senats  
der Fachhochschule Dortmund**

# **Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 15.07.2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), gibt sich der Senat der Fachhochschule Dortmund die folgende Geschäftsordnung:

## **Inhalt**

|                                              |    |
|----------------------------------------------|----|
| § 1 Mitglieder .....                         | 2  |
| § 2 Konstituierende Sitzung des Senats ..... | 2  |
| § 3 Vorsitz .....                            | 2  |
| § 4 Einberufung.....                         | 2  |
| § 5 Tagesordnung.....                        | 3  |
| § 6 Beschlussfähigkeit.....                  | 3  |
| § 7 Öffentlichkeit.....                      | 4  |
| § 8 Worterteilung .....                      | 4  |
| § 9 Abstimmungen.....                        | 5  |
| § 10 Sondervoten .....                       | 6  |
| § 11 Zur Geschäftsordnung.....               | 6  |
| § 12 Abstimmung im Umlaufverfahren.....      | 7  |
| § 13 Wahlen.....                             | 7  |
| § 14 Ständige Kommissionen, Ausschüsse ..... | 8  |
| § 15 Protokoll .....                         | 9  |
| § 16 Ordnung während der Sitzungen.....      | 9  |
| § 17 Auslegung der Geschäftsordnung .....    | 9  |
| § 18 Abweichungen und Änderungen .....       | 10 |
| § 19 Inkrafttreten .....                     | 10 |

## **§ 1 Mitglieder**

Dem Senat gehören die in § 7 Absatz 1 der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund genannten Mitglieder mit Stimm-, Antrags- und Rederecht an. Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht gehören auch die in § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 24 Absatz 1 Satz Hochschulgesetz NRW genannten Personen dem Senat an.

## **§ 2 Konstituierende Sitzung des Senats**

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Senats wird von dem Senat am längsten angehörenden Mitglied geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter. Sofern sich dieses Mitglied für den Vorsitz des Senates bewirbt, übernimmt das nächstqualifizierte Mitglied die Sitzungsleitung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.
- (2) In der konstituierenden Sitzung soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung gewählt werden. Nach Wahlannahme wird die Sitzungsleitung auf die bzw. den neu gewählten Vorsitzende/n übertragen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung des Senats oder bei Eintritt neuer Senatsmitglieder hat die oder der Vorsitzende auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 Absatz 3 HG NRW hinzuweisen.

## **§ 3 Vorsitz**

Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte. § 13 Absatz 1 dieser Ordnung ist anzuwenden.

## **§ 4 Einberufung**

- (1) Der Senat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Termine der Sitzungen sind jeweils für das folgende Semester im Voraus festzusetzen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Senat ist unverzüglich, jedoch mindestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes begründet verlangen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung sowie zugehörige Anlagen zu den Tagesordnungspunkten werden elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Fällen können Senatssitzungen auch außerhalb der Vorlesungszeit einberufen werden.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit dem Rektorat die Tagesordnung vor. Sie oder er hat auf Verlangen eines jeden Senatsmitgliedes in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 2 Wochen vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (2) Neben den Senatsmitgliedern können Senatskommissionen – durch entsprechenden Beschluss der Kommission – und die Leiterin bzw. der Leiter einer zentralen Einrichtung Tagesordnungspunkte vorschlagen. Über die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die oder der Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Rektorat.
- (3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen unterschrieben sein, ein bestimmtes Sachziel angeben und einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung dringend notwendig ist.
- (5) Vor Eintritt in die Beratung wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.
- (6) Die für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. Ergänzende Unterlagen können in der Senatssitzung vorgelegt werden.
- (7) Tagesordnungspunkte, zu denen erstmalig in der Senatssitzung Unterlagen vorgelegt werden, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder vertagt werden.
- (8) Als ständige Tagesordnungspunkte sind die im folgenden Satz genannten Berichte sowie Anfragen an das Rektorat und Anregungen aus dem Senat vorzusehen. Die Berichte der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorinnen bzw. der Prorektoren, der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, der Zentralen Einrichtungen, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Fachbereichskonferenz sollen dem Senat in der Regel vorab elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung

ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen online teilnehmen.

- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin.
- (3) Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht verhandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich und finden für die Senatsmitglieder grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern in elektronischer Kommunikation (Videokonferenz) öffnen. In besonderen Ausnahmefällen, die durch Katastrophen, Pandemie oder vergleichbare Ereignisse entstehen, kann die Sitzung als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Darüber entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten notwendig ist. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gehen allen anderen Wortmeldungen vor und dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Der Sitzungstermin ist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung in der Hochschule bekannt zu machen.

### **§ 8 Worterteilung**

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern und selbst jederzeit das Wort zum Verfahren ergreifen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen außer Anträgen

nach § 7 Absatz 2 Satz 3 vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder einen Wahlgang.

- (3) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

### **§ 9 Abstimmungen**

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen oder ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Auf Antrag muss der Beschlussvorschlag schriftlich gefasst werden. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; im Zweifel bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes hat die Abstimmung geheim in elektronischer Form oder durch Stimmzettel zu erfolgen. Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung in elektronischer Form oder durch Stimmzettel.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Nach Beschlussfassung des Senats ist die Wiederaufnahme der Beratung und Beschlussfassung zur gleichen Sache in derselben Sitzung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.
- (7) Die Mitglieder des Senats dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, nicht teilnehmen. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 10 Sondervoten**

- (1) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern sie oder er dies in der Sitzung vorbehalten hat. Der Vorbehalt eines Sondervotums ist in die Niederschrift aufzunehmen. Ein Sondervotum ist schriftlich binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Fristeinzureichen.
- (2) Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, sind Sondervoten beizufügen.

### **§ 11 Zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unverzüglich nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Die Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere möglich:
  - a) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
  - b) Feststellung der Beschlussunfähigkeit
  - c) Schluss der Sitzung
  - d) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
  - e) Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
  - f) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - h) Vertagung einer Beschlussfassung
  - i) Nichtbefassung mit einem Antrag
  - j) Überweisung einer Sache
  - k) Schluss der Debatte
  - l) Schluss der Rednerliste
  - m) Beschränkung der Redezeit
  - n) Befristete Unterbrechung der Sitzung

Das antragsstellende Mitglied soll den gestellten Antrag kurz begründen.

- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch

erhebt. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so ist dieser zu begründen und danach mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatz 2 zu entscheiden.

- (4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats.

### **§ 12 Abstimmung im Umlaufverfahren**

In besonders eilbedürftigen Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Senats im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Dabei ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sobald festgestellt wird, dass eine Zustimmung oder eine Ablehnung des Antrages mit einer Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist und dem Verfahren nicht wirksam widersprochen worden ist, führt das Rektorat den Beschluss aus. Der Eingang sämtlicher Stimmen braucht nicht abgewartet zu werden.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung in elektronischer Form oder durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied des Senats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Als anwesend gelten auch stimmberechtigte Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen online teilnehmen. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, können für einen zweiten Wahlgang neue Wahlvorschläge gemacht werden. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt; bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz als Stichwahl zwischen beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Vor dem Wahlgang muss Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben werden.
- (2) Wahlen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. An der Leitung und technischen Durchführung einer Wahl nehmen Kandidatinnen oder Kandidaten dieser Wahl nicht teil. Der oder die Vorsitzende kann Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer benennen.

- (3) Bei der Besetzung von mehreren Plätzen in einem Gremium wird in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Senatsmitglied die der Zahl der zu vergebenden Plätze entsprechende Zahl von Stimmen. Es braucht seine Stimmen nicht auszuschöpfen, darf aber einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur eine Stimme geben; andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Gewählt ist bzw. sind die Kandidatin oder der Kandidat bzw. die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen gem. Absatz 1 Satz 2.
- (4) Eine Wiederholung von Wahlen ist nur bei begründeten Zweifeln an dem Auszählungsergebnis möglich. Sie ist sofort nach dem Vorbringen von Einwendungen gegen das Auszählungsergebnis durchzuführen.
- (5) Die Gruppenmitglieder der vom Senat zu besetzenden Kommissionen und Ausschüsse werden vom gesamten Senat als Wahlorgan gewählt.
- (6) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Gruppen können ein personelles Vorschlagsrecht zur Besetzung derjenigen Sitze in den Kommissionen und Ausschüssen ausüben, die ihrer eigenen Gruppe zugeordnet sind. Das Vorschlagsrecht der anderen Senatsmitglieder bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14 Ständige Kommissionen, Ausschüsse**

- (1) Die ständigen Kommissionen erstellen Beschlussvorlagen für den Senat, die zusammen mit einer Begründung dem Senat vorzulegen sind. Dabei ist auf von den Kommissionen eingeholte Stellungnahmen, die nicht in die Beschlussvorlage eingegangen sind, besonders hinzuweisen.
- (2) Soweit der Senat zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bildet, die keine beschließenden Ausschüsse im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 4 HG NRW sind, sollen die Mitglieder in der Regel dem Senat angehören und die im Senat vertretenen Gruppen angemessen repräsentieren. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse aufgelöst. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, über die Sitzungen der Ausschüsse Protokollnotizen anzufertigen und dem Senat regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren in allen vom Senat gebildeten Gremien in entsprechender Anwendung die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ergebnisprotokolle der Ständigen Kommissionen nicht veröffentlicht werden, sondern nur für die Mitglieder des Senats einsehbar sind.

### **§ 15 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Senats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Senatsmitgliedern nach Möglichkeit zeitnah nach Sitzungstermin elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Protokoll wird in der folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlossene Sitzungsprotokolle und Beschlussprotokolle über den öffentlichen Teil der Senatssitzungen sind für alle Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Dortmund zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Senatssitzungen werden zum Zweck der Protokollführung mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Unterstützung bei der Erstellung des Sitzungsprotokolls und wird nach der Genehmigung des Protokolls unverzüglich gelöscht.

### **§ 16 Ordnung während der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von ihr oder ihm zu rügen.
- (2) Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann der Senat die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht befolgt oder ist er infolge der Störung nicht mehr möglich, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung. Sie oder er kann die Sitzung stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

### **§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

### **§ 18 Abweichungen und Änderungen**

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats möglich.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Senats beschlossen werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 02.11.2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 82, 02.11.2018) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 08.07.2026.

Dortmund, den 15.07.2026

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel